

eines Musters auf einer behördlich anerkannten Ausstellung hindert dessen spätere Eintragung nicht, wenn dem Comptroller von der Absicht, auszustellen, Mittheilung gemacht und das Muster innerhalb sechs Monate nach Eröffnung der Ausstellung zur Registrierung angemeldet wird. Unbefugte Nachahmer des Musters haben dem Eigenthümer eine Busse bis zu 50 Pfd. Sterl. zu zahlen. Ausserdem ist der Verletzte berechtigt, Schadenersatz zu fordern. Werke der Bildhauerkunst werden nach wie vor nach Maassgabe des „Sculpture Copyright Act“ von 1814 geschützt. Der erlangte Musterschutz ist ganz oder theilweise übertragbar. 2. Markenschutz: Geschäftsmarken müssen, wenn sie geschützt werden sollen, bei dem Comptroller zur Eintragung angemeldet werden. Dieser kann die Eintragung verweigern, doch ist gegen solchen Bescheid die Berufung an den Board of Trade und an die Gerichte zulässig. Als Marke gilt: Der in eigenthümlicher und unterscheidbarer Weise gedruckte, eingedruckte oder eingewebte Name einer Person oder Firma; ein Facsimile oder die Unterschrift der Person oder Firma, welche die Marke anmeldet, endlich ein unterscheidendes Zeichen oder ein nicht gebräuchliches fictives Wort. Einer solchen Marke können besondere Worte oder Buchstaben beigefügt sein. Marken, welche ausschliesslich aus Worten oder Buchstaben bestehen, werden zugelassen, wenn sie bereits vor dem 13. August 1875 als Marken des Betreffenden gegolten haben. Die Marken müssen für bestimmte Classen von Waaren eingetragen werden. Verschiedene Marken, welche sich nur durch die Bezeichnung der Waare, die Numerirung, die Preisangabe, die Qualitätsangabe oder die Ortsangabe unterscheiden, sonst aber gleich sind, werden als Markengruppe durch eine einzige Registrierung geschützt. Marken können in jeder Farbe registriert werden, sind aber sowohl mit dieser, als auch mit jeder anderen Farbe geschützt. Jede angemeldete Marke wird bekannt gemacht, und während zweier Monate nach der Bekanntmachung ist Jedem gestattet, gegen die Eintragung Einspruch zu erheben. Der Einspruch ist innerhalb zweier Monate nach Zustellung zu beantworten und den Gerichten steht die Entscheidung zu. Eine Marke kann nur mit dem Geschäfte, für welches sie registriert wurde, übertragen werden. Wenn zwei oder mehr Personen gleichzeitig ein und dieselbe Marke anmelden, so haben die Gerichte darüber zu entscheiden, wer zur Anmeldung berechtigt ist. Marken, durch welche das Publikum getäuscht werden kann, oder solche, welche Aergerniss erregen, werden zurückgewiesen. Worte, welche in der betreffenden Waarenklasse als Bezeichnung im allgemeinen Gebrauche sind, können einer zu schützenden Marke beigefügt werden, doch ist in diesem Falle von dem Anmelde eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass er auf den ausschliesslichen Gebrauch dieser Worte einen Anspruch nicht erhebt. Marken, welche vor dem 13. August 1875 von mindestens drei Personen öffentlich benutzt wurden, werden zu Eintragung nicht angenommen. Vor Ablauf des vierzehnten Jahres ist der Eigenthümer zweimal an die Zahlung einer Erneuerungsgebühr zu mahnen. Bezahlt er diese Gebühr spätestens innerhalb dreier Monate nach dem Ablaufe nicht, so wird die Marke in dem Schutzregister gelöscht. Für die Messerschmiede in Hallamshire, Grafschaft York, ist unter dem Namen „Sheffield Register“ ein besonderes Register vorgesehen.

Notizen.

Zacharias Hofmann †. In Budapest starb am 10. October im hohen Alter von 85 Jahren ein Veteran unter den Bergleuten, der Bergwerksbesitzer Zacharias Hofmann. Er war der Letzte der früheren Generation jener bekannten Bergmannsfamilie Hofmann, welche im Jahre 1822 die Ruszkberger Bergwerke im Krasso-Szöretayer Comitae Ungarns gründete. Die Eisen-, Blei- und Silberwerke zu Ruszkberg, Ruszkitz, Lukány und Ferdinandsberg kamen für die damaligen Verhältnisse sehr rasch zur Blüthe und hervorragend cultureller Bedeutung, und als dieselben zumeist in Folge der Achtundvierziger-Bewegung im Jahre 1857 in fremde Hände übergingen, zog sich Zacharias Hofmann ganz in's Privatleben zurück.

Seine bergmännische Thätigkeit, sein patriotischer Sinn brachten ihn auch mit den 1848er-Ereignissen in Verbindung —

er war gleichzeitig mit Szlavy und Zsigmondy politischer Gefangener in den Temesvarer Kasematten. Durch die Mit-Concurrenz beim Pester Brückenbaue kam er häufig mit Stefan Szechényi in Berührung; er nahm in den Vierziger-Jahren Theil an den Berg-Codifications-Berathungen in Pest und war längere Zeit Präsident der Temesvarer Handelskammer. Seine vielseitige humane, stets uneigennützig Thätigkeit ist in weitesten Kreisen bekannt; eine seltene persönliche Anpruchslosigkeit und ein milder philosophischer Sinn zeichneten den Verewigten aus und sicherten ihm ein beglücktes Alter. Wir rufen ihm ein letztes „Glückauf!“ zu.

Leadville hat gegenwärtig 6 Schmelzwerke mit einer täglichen Capacität von 775 Tons Erz, ferner 2 Aufbereitungswerkstätten mit 80 Pochstempeln. Ueber 800 Tons Erz werden täglich in Leadville verarbeitet, während circa 450 Tons Erz nach anderen Punkten transportirt werden. Im Jahre 1882 war der Werth der Metallproduction (Silber und Blei) des Districtes 17 181 853 Doll. und es ist zu erwarten, dass diese Ziffer im heurigen Jahre gesteigert wird. (Iron Age, XXXII, Nr. 7, p. 28.)

N.

Literatur.

Anales del Ministerio de Fomento de la Republica Mexicana. Año de 1881. 699 S.

Dieses vom Ministerium der öffentlichen Arbeiten und Communicationen in Mexiko herausgegebene Jahrbuch liefert in sieben Abschnitten die Uebersicht der politischen Eintheilung des Landes, die Statistik der Bevölkerung, der Staatseinnahmen und -Ausgaben, des ländlichen und städtischen Besitzes, der Eisenbahnen, Telegraphen und Correspondenzanstalten, des öffentlichen Unterrichtes, des Montanwesens und der Verkehrswege. Dem Berg- und Hüttenwesen ist, der hohen Wichtigkeit, welche demselben bei der grossen Ausdehnung der erzführenden Gebiete des Landes innewohnt, entsprechend, mehr als die Hälfte des Buches (338 Seiten) gewidmet. Die Ausführungen beschränken sich nicht blos auf eine Enumeration der bestehenden Bergbaue und ihrer Productionen, sondern bieten sehr eingehende Studien über die orographische und geologische Beschaffenheit der einzelnen Bergbaudistricte, über die darin nachgewiesenen Erzlagerstätten, die Art ihrer Ausbeutung und die Methoden zur Verarbeitung der gewonnenen Erze etc. Mit grosser Sorgfalt sind die Betriebsergebnisse der Werke, der Kostenaufwand, der Verbrauch an Quecksilber und Magistral etc. bei dem zumeist in Verwendung stehenden Patio-Process, die Maschinen und sonstigen Betriebsmittel gesammelt und dargelegt. Dabei verfehlt der, jedenfalls mit den heimischen Montan-Verhältnissen vollkommen vertraute Verfasser nicht, die Mängel, die manchen Unternehmungen anhaften, blosszulegen und Mittel zur Förderung des mexikanischen Berg- und Hüttenwesens an die Hand zu geben. Seit dem Erscheinen des vorliegenden Werkes hat sich, wie wir dem „Minero Mexicano“ entnehmen, ein Verein aus den hervorragendsten Fachmännern des Landes gebildet, der es sich zur Aufgabe gestellt hat, dem Bergbau neue Impulse zuzuführen und da inzwischen grosse Capitalien (darunter amerikanischer und englischer Gesellschaften) in den Bergbau-Unternehmungen Mexikos investirt wurden, der Bau der Eisenbahnen sehr wesentliche Fortschritte gemacht hat und mächtige Kohlenlager entdeckt wurden, so dürften diese Bemühungen von gutem Erfolge begleitet sein. Schliesslich sind die Ausmünzungen der einzelnen Münzstätten, welche bekanntlich in jedem Minendistricte in Thätigkeit waren und zum Theile heute noch sind, von den ältesten Zeiten bis zum Schlusse des Jahres 1880 zusammengestellt. Die Münze von Mexiko, welche bereits 1537 in Betrieb gesetzt wurde, weist eine Totalerzeugung von 2 232 788 591 Pesos Silber und 81 285 873 Pesos Gold, zusammen von 2 314 074 464 Pesos auf. Von den übrigen 13 Münzstätten werden 6 seit dem Jahre 1772, 7 seit dem Jahre 1822 als productiv angeführt und wird die Gesamtausmünzung bis einschliesslich 1880 mit 2 986 928 022 Pesos Silber und 118 182 193 Pesos Gold, im Ganzen mit 3 105 110 219 Pesos ausgewiesen.

Ernst.